

Transparenzbericht 2019



Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen

Prüfungsstelle

Transparenzbericht 2019 gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (APrVO)

der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen

Inhaltsverzeichnis (Gliederung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 APrVO)

1	Pflicht zur Aufstellung.....	1
2	Rechts- und Eigentümerstruktur	1
3	Netzwerk	1
4	Leistungsstruktur	1
5	Internes Qualitätssicherungssystem.....	2
	5.1 Abschnitt A: Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	3
	5.2 Abschnitt B: Organisatorische Rahmenbedingungen	3
	5.3 Abschnitt C: Personalmanagement	4
	5.4 Abschnitt D: Gesamtplanung der Prüfungsaufträge	4
	5.5 Abschnitt E: Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge	5
	5.6 Abschnitt F: Fachliche und organisatorische Hilfsmittel und Anweisungen.....	5
	5.7 Abschnitt G: Interne Nachschau	6
	5.8 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	6
6	Qualitätssicherungsprüfung	6
7	Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	7
8	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	8
9	Aus- und Fortbildung	8
	9.1 Ausbildung	8
	9.2 Fortbildung.....	8
10	Vergütungsgrundlagen	9
11	Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).....	9
12	Angaben zum Gesamtumsatz	10

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) hat im Geschäftsjahr 2019 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. den sparkassenrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der SGVHT wird von den Sparkassen in Hessen und Thüringen sowie ihren Trägern gebildet; er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 der Satzung des SGVHT und Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation) mit Sitz in Frankfurt/Main und Erfurt.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des SGVHT, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Sie ist somit bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig und eigenverantwortlich (§ 26 Abs. 2 der Satzung des SGVHT). Wir unterhalten berufsrechtliche Niederlassungen in Frankfurt/Main und Erfurt.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage sparkassenrechtlicher Regelungen in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie den Prüfungserlassen der Sparkassenaufsichtsbehörden durch.

3 Netzwerk

Die Prüfungsstelle bildet kein Netzwerk i. S. v § 319 b HGB und ist kein Bestandteil eines solchen.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle und seinen Stellvertretern geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle (Leitender Revisionsdirektor) und seine drei Stellvertreter (Revisionsdirektoren) sowie weitere sechs Mitarbeiter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungsstellenleitung und Leitungsstruktur ist der folgenden Geschäftsverteilung zu entnehmen:

Geschäftsverteilung zwischen dem Leitenden Revisionsdirektor und seinen Stellvertretern¹

Leitender Revisionsdirektor WP Hülsen	Revisionsdirektor WP Denter	Revisionsdirektor WP Winterstein	Revisionsdirektor WP Witt
Leitung der Prüfungsstelle	Vertretung des Leiters der Prüfungsstelle im Verhinderungsfall	Vertretung des Leiters der Prüfungsstelle im Verhinderungsfall	Vertretung des Leiters der Prüfungsstelle im Verhinderungsfall
Grundsatzangelegenheiten z. B. - Personal; V: Frau Wagner - Prüfungsstellenorganisation; V: Witt - Qualitätssicherung; V: Witt Prüfungsplanung	Prüfungsleitungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad	Prüfungsleitung mit besonderem Schwierigkeitsgrad	Prüfungsleitungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad
			Leitung der Hauptniederlassung Erfurt
Gesamtverantwortung für die in der Geschäftsverteilung zugeordneten Einzelzuständigkeiten	Rechnungslegung nach HGB/IAS/IFRS	Risikomanagement (insbesondere Ma-Risk)	Fachliche Betreuung der Thüringer Sparkassen V: Kube
			Qualitätssicherung/Nachschau der Prüfungsstellenorganisation bzw. der Auftragsabwicklung
Tochtergesellschaften			Betreuung des Prüfungsplanungs- und -dokumentationsprogramms QSS
Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfung	Verbundabschluss (VerA)		Vorkerhungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen
IT-Revision	IT-gestützte Prüfungsdurchführung in den Bereichen OBR und S-Kredit	Aus- und Fortbildung	Aufsichtsrechtliche Grundlagen
Betreuung von Sparkassen in Hessen und Thüringen	Betreuung von Sparkassen in Hessen	Betreuung von Sparkassen in Hessen	Betreuung von Sparkassen in Thüringen
	Bearbeitung von zugewiesenen Projekten	Bearbeitung von zugewiesenen Projekten	Bearbeitung von zugewiesenen Projekten
	Erledigung der bei den übertragenen Aufgaben bzw. Projekten anfallenden Korrespondenz	Erledigung der bei den übertragenen Aufgaben bzw. Projekten anfallenden Korrespondenz	Erledigung der bei den übertragenen Aufgaben bzw. Projekten anfallenden Korrespondenz

1) Stand: 12/2019

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SGVHT ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Im Vorwort des QS-Handbuchs unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird der Bezug zur kritischen Grundhaltung, zum risikoorientierten Prüfungsansatz und zu sonstigen Rechtsgrundlagen und Regelungen hergestellt.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Abschnitt A: Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Es wird dargestellt, dass ausgehend vom IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ die Prüfungsstelle des SGVHT Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Prüfungsdienst erarbeitet hat. Die Prüfer sind verpflichtet, sich anhand des QS-Handbuchs und der darin verknüpften Grundsatzpapiere über die allgemeinen Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle zu informieren.

5.2 Abschnitt B: Organisatorische Rahmenbedingungen

Im QS-Handbuch sind die Aufbauorganisation, die Stellenbeschreibungen und bestimmte Prozessabläufe - soweit nicht anderen Abschnitten des QS-Handbuchs zugeordnet - beschrieben. Dabei sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Ressortverteilung (siehe Kapitel 4 zur Leitungsstruktur) und weitere Zuständigkeiten
- Stellenbeschreibungen/Anforderungsprofile
- Bearbeitung der Prüfungsaufträge und Prüfungsberichte
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung mit den Elementen
 - Konsultation (Einholung von fachlichem Rat)
 - Berichtskritik
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Prüfungsüberwachung durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer (Auftragsabwicklung, Auftragsergebnisse, Auftragsdokumentation)
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Weitere organisatorische Hinweise

Für alle Aufträge in der Prüfungsstelle erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind regelmäßig examinierte Verbandsprüfer mit Berufserfahrung oder Wirtschaftsprüfer, die an der Berichterstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Bei Prüfungsaufträgen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro sowie ggf. weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor. Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer und examinierte Verbandsprüfer mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

Soweit nicht aufgrund sparkassenrechtlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschlussgründe. Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

5.3 Abschnitt C: Personalmanagement

Im QS-Handbuch sind in diesem Abschnitt insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- **Einstellung von Mitarbeitern, Unabhängigkeit**
Das QS-Handbuch enthält Vorgaben für den Einstellungsprozess, in dessen Mittelpunkt nach Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.
Zur Sicherung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit werden von neu eingestellten Prüfern sowie turnusmäßig von allen Prüfern berufsrechtliche Erklärungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit eingeholt; vgl. auch Kapitel 8.
- **Aus- und Fortbildung (siehe auch Kapitel 9)**
- **Beurteilung von Mitarbeitern**
Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

5.4 Abschnitt D: Gesamtplanung der Prüfungsaufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeiterereinsätze koordiniert und fortgeschrieben. Um die Prüfungsaufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß und zeitgerecht (vgl. § 340k Abs. 1 HGB) durchführen zu können, bedarf es einer sachgerechten Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge. Die Planung wird unter Beachtung der quantitativen Personalausstattung, der qualitativen Anforderungen und der Unabhängigkeitserfordernisse (inklusive Interne Rotation) vorgenommen.

5.5 Abschnitt E: Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfungen. Dies erfolgt mit vorangestellten allgemeinen Vorgaben und dann jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsvermerk, zu den Prüfungsprogrammen, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Berichterstattung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfungsschlussvermerk gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

5.6 Abschnitt F: Fachliche und organisatorische Hilfsmittel und Anweisungen

Es liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten jeweils Musterberichte vor; diese werden regelmäßig vor jeder Prüfungsrunde aktualisiert.

In der Prüfungsstelle werden Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Derartige Checklisten liegen für alle Prüfungsarten vor. Zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten werden standardisierte Erhebungsbögen verwendet.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird ein verantwortlicher Mitarbeiter („Prüfungsleiter“) sowie ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Dem Prüfungsleiter obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch den Prüfungsplanungsvermerk, die Prüfungsanweisungen und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den Prüfungsleiter, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Abschnitt G: Interne Nachschau

Die Durchführung der Internen Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben. Die Nachschau betrifft sowohl die Organisation der Prüfungsstelle als auch die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Die Sachverhalte des § 55b Abs. 3 WPO unterliegen einer jährlichen Nachschau und Bewertung. Seitens der Prüfungsstelle wurden Grundsätze für die Interne Nachschau aufgestellt und Hilfsmittel (i. W. Checklisten) für die mit der Nachschau beauftragten Mitarbeiter entwickelt.

5.8 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des SGVHT eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystems ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2018 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Regelungen nicht durchgängig eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet das Inspektionsverfahren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SGVHT.

Die Prüfungsstelle des SGVHT ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetzes zum 17. Juni 2016 wird die vorherige Teilnahmebescheinigung durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO ersetzt. Dadurch erfüllt die Prüfungsstelle des SGVHT die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Aufgrund der Vorgaben gemäß § 57a ff. WPO sowie der Anordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 1. Februar 2017 wurde bei der Prüfungsstelle im September/Oktober 2017 eine Qualitätskontrollprüfung durch die Ebner Stolz GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Qualitätskontrollprüfung 2017 wurde mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil abgeschlossen. Der Bericht datiert vom 26. Oktober 2017. Dieser wurde der Wirtschaftsprüferkammer und den für die Aufsicht zuständigen Ministerien in Hessen und Thüringen zugeleitet. Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 teilte die Wirtschaftsprüferkammer der Prüfungsstelle mit, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Auswertung des Qualitätskontrollberichts abgeschlossen hat.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2019 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

Hessen	Thüringen
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg	Sparkasse Altenburger Land
Sparkasse Battenberg	Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
Sparkasse Bensheim	Kreissparkasse Eichsfeld
Stadtsparkasse Borken	Sparkasse Gera-Greiz
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	Kreissparkasse Gotha
Sparkasse Dieburg	Kreissparkasse Hildburghausen
Sparkasse Dillenburg	Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Frankfurter Sparkasse	Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen
Sparkasse Fulda	Sparkasse Mittelthüringen
Kreissparkasse Gelnhausen	Kreissparkasse Nordhausen
Sparkasse Gießen	Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig
Stadtsparkasse Grebenstein	Kreissparkasse Saale-Orla
Kreissparkasse Groß-Gerau	Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Sparkasse Grünberg	Sparkasse Sonneberg
Sparkasse Hanau	Sparkasse Unstrut-Hainich
Kasseler Sparkasse	Wartburg-Sparkasse
Sparkasse Langen-Seligenstadt	
Sparkasse Laubach-Hungen	
Kreissparkasse Limburg	
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	
Nassauische Sparkasse	
Sparkasse Oberhessen	
Sparkasse Odenwaldkreis	
Städtische Sparkasse Offenbach am Main	
Kreissparkasse Schlüchtern	
Kreissparkasse Schwalm-Eder	
Stadtsparkasse Schwalmstadt	
Sparkasse Starkenburg	
Taunus-Sparkasse	
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	
Kreissparkasse Weilburg	
Sparkasse Werra-Meißner	
Sparkasse Wetzlar	

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Kapitel 11)

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine zwei- bis dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften- und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil und sind als Dozenten tätig. Der Umfang der Schulungen ist pro fachlichem Mitarbeiter und Kalenderjahr auf regelmäßig fünf Tage festgelegt. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurden.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Zusätzliche Einmalzahlungen (Leistungszulage) zum Jahresende erfolgen auf freiwilliger Basis. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen auch die Einhaltung der Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems gehört.

Im Kalenderjahr 2019 entfielen 91,9 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SGVHT keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, umfassen die Regelungen unseres internen Qualitätssicherungssystems Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Nach unseren internen Regelungen haben die zuständigen Wirtschaftsprüfer und die leitenden Prüfer ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung bei einer Sparkasse grundsätzlich nach der fünften aufeinanderfolgenden Prüfung zu beenden, danach erfolgen grundsätzlich die Rotation und ein Cooling-Off von (mindestens) zwei Jahren.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	8.653
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Sparkassen)	7.191
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	181
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Sparkassen)	1.131
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	150

Frankfurt am Main/Erfurt, 19. März 2020

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Prüfungsstelle

WP/StB Andreas Hülsen
Prüfungsstellenleiter

WP/StB Michael Witt
stv. Prüfungsstellenleiter